

Kurztitel

Tierarzneimittelkontrollgesetz

Kundmachungsorgan

BGBI. I Nr. 28/2002 zuletzt geändert durch BGBI. I Nr. 36/2008

§/Artikel/Anlage

§ 3

Inkrafttretensdatum

01.01.2008

Text**2. Abschnitt****Verkehr mit Tierarzneimitteln und deren Anwendung****In-Verkehr-Bringen**

§ 3. (1) Das In-Verkehr-Bringen von

1. Tierarzneimitteln als Arzneispezialitäten im Sinne des Arzneimittelgesetzes entgegen den Bestimmungen der §§ 5, 5a und 7 des Arzneimittelgesetzes sowie darauf basierender Verordnungen und
2. Tierarzneimitteln gemäß § 7 Abs. 3 des Arzneimittelgesetzes, die nicht in einer Apotheke oder nicht auf Grund der Herstellungsanweisung eines zur selbständigen Berufsausübung im Inland berechtigten Tierarztes hergestellt wurden,

ist verboten.

(2) Abweichend von Abs. 1 dürfen Tierarzneimittel in Verkehr gebracht werden, wenn

1. die Voraussetzungen des § 4a Abs. 5 des Tierärztegesetzes erfüllt sind oder
2. es sich um ein In-Verkehr-Bringen im Zusammenhang mit einer Anwendung gemäß § 4 Abs. 2 dieses Bundesgesetzes handelt.